



Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Schloss 1
3800 Interlaken
+41 31 635 97 70
rsta.interlaken-oberhasli@be.ch
www.be.ch/regierungsstatthalter

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken

Monika Gafner-Blatter
Direktwahl: +41 31 636 94 47
monika.gafnerblatter@be.ch

Herr
Beat Affolter
Feldgässli 58
3800 Matten b. Interlaken

Unsere Referenz: ggge 59/2024 aag

25. März 2024

Gastgewerbliche Einzelbewilligung F¹

gestützt auf Ihr Gesuch vom 8. März 2024

Standortgemeinde	Ringgenberg (BE)
Bewilligungsinhaber	Beat Affolter, Feldgässli 58, 3800 Matten b. Interlaken
Kontaktnummer	079 227 73 54
Veranstalterin	Verein für Pilzkunde Interlaken
Anlass	Grosse Pilzausstellung
Ort	Burgseelihalle, 3852 Ringgenberg
Gültigkeitsdauer	Samstag, 21. September 2024, von 10.00 bis 23.00 Uhr Sonntag, 22. September 2024, von 10.00 bis 19.00 Uhr
Plätze	Anzahl Sitzplätze Innen 200 Anzahl Sitzplätze Aussen 20 Anzahl Stehplätze Aussen 18
Musikschallpegel	Keine Musik
Alkoholausschank	Ja
Überzeitbewilligung	Nein

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. a Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11).

Kosten	Alkoholabgabe ²	CHF	50.00
	Gebühr ³	CHF	50.00
	Total	CHF	100.00

Die Rechnung folgt mit separater Post.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli

Monika Gafner-Blatter
Sachbearbeiterin

Beilage:

- Hinweise zur Einzelbewilligung

Geht per E-Mail an:

- Kantonspolizei Interlaken, interlaken@police.be.ch
- Kantonales Laboratorium Bern, betriebsbewilligungen.kl.weu@be.ch
- Spital Interlaken, martin.hofer@spitalfmi.ch

Geht an:

- Einwohnergemeinde Ringgenberg (BE), Hauptstrasse 184, 3852 Ringgenberg BE

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt (WEU) des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Sie ist dreifach, mit der angefochtenen Verfügung und dem Briefumschlag, mit dem sie zugestellt wurde, einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

² Art. 42 Abs. 2 Bst. a GGG.

³ Anhang 9 Ziffer 6 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21-A9).



Hinweise zur Einzelbewilligung F

Bewilligungsinhaber/in

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) wird ausdrücklich auf die Anforderungen und Pflichten gemäss Art. 19 und 21 GGG aufmerksam gemacht, insbesondere:

- bietet sie Gewähr für die einwandfreie Führung des Anlasses,
- leitet sie den ganzen Anlass persönlich und in eigener Verantwortung,
- sorgt sie für Ruhe und Ordnung während des Anlasses,
- führt sie den Anlass so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen,
- hält sie die Gäste dazu an, in der Umgebung des Anlasses keinen Lärm zu verursachen,
- macht sie die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Anlasses auf,
- hat sie in der Umgebung des Anlasses für Sauberkeit zu sorgen.

Jugendschutz

Die Abgabe und der Verkauf sind verboten:

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Art. 29 Abs. 1 lit. a GGG),
- von gebrannten alkoholischen Getränken (z.B. Softspirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 29 Abs. 1 lit. b GGG),
- von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 16 Abs. 1 HGG).

Brandschutz

Die Freihaltung der Notausgänge und die Funktionsfähigkeit der Feuerlöschgeräte sind jederzeit sicherzustellen. Die Auflagen gemäss „Brandschutzmerkblatt Veranstaltungen sicher durchführen“ der Gebäudeversicherung Bern sind einzuhalten. Auf der Internetplattform für Brandschutz «HEUREKA» (www.heureka.ch) finden Sie weitere Informationen.

Rauchen

Zum Schutz der Gesundheit darf nur im Freien und in bewilligten Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung nach den Vorgaben gemäss Art. 20b ff. GGV) geraucht werden (Art. 27 Abs. 2 GGG).

Nachtruhe / Musik und Schutz vor Lärm

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) sorgt dafür, dass vom Anlass kein unzulässiger Lärm ausgeht. Dies bedeutet insbesondere:

- Wird Musik (ab)gespielt, sind ab 22.00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Ab 00.30 Uhr sind Türen und Fenster immer geschlossen zu halten.
- Die Gäste sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebs keinen unnötigen Lärm zu verursachen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt unter <http://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe.html>.